



SATZUNG

des Schutzbundes der Senioren und Vorruehstaendler Thuringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schutzbund der Senioren und Vorruehstaendler Thuringen e. V.“ (im weiteren SBSV genannt).
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst den Freistaat Thuringen. Er hat Sitz und Verwaltung in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze

- (1) Der SBSV gestaltet seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Thuringen. Er ist für alle Bürger offen, die für den Bestand und die Weiterentwicklung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik eintreten. Der SBSV ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (2) Der SBSV leistet als gemeinnütziger Verein seinen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf dem Gebiet der Altenarbeit und Altenhilfe. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Sozialträgern und den Senioren der Städte, Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren und zur Sicherung eines würdevollen Lebens im Alter.
- (3) Der SBSV, Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, wirkt bei Aktionen von Sozial-, Umwelt-, Kultur- u. ä. Organisationen mit oder initiiert solche, die der Erhaltung eines selbstbestimmten Lebens dienen und Unterstützung für die Vielfalt der Bedürfnisse älterer Menschen ab 55 Jahre geben.
- (4) Der SBSV tritt für die Interessen der Bürger ein, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligungen, persönliche Not und menschenunwürdige Situationen zu begrenzen. Er setzt sich ein für die Verbesserung der individuellen und familiären sozialen Lebensbedingungen, um vor allem den eigenen Beitrag für die Gesunderhaltung und für die Senkung des Krankheitsrisikos im Alter zu erhöhen.
- (5) Der SBSV bekennt sich zu verbindenden Aktivitäten der Generationen, um gegenseitig Toleranz und Verständnis zu erreichen. Der Verein fördert ein wechselseitiges Zusammenwirken älterer und jüngerer Menschen durch vielfältige Kontakte, Vernetzungen sowie Projektentwicklungen und ermöglicht so das Einbringen der Lebenserfahrungen verschiedener Generationen.
- (6) Der SBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit des SBSV erfolgt unter Beachtung der Veränderungen der Gesellschaft² und der Auswirkungen auf die älteren Menschen in Thüringen. Sie dient dem Schutz und der Förderung des Wohlergehens der Senioren und Vorruheständler, dem Erhalt körperlicher und geistiger Fitness, um zu einem aktiven, kreativen, freudvollen und selbstständigen Leben bis ins hohe Alter beizutragen.
- (2) Der SBSV vertritt im öffentlichen Leben die gemeinsamen Interessen der älteren Generation, fördert eine aktive und positive Grundhaltung in der Bevölkerung zum Älterwerden und den Dialog zwischen den Generationen und mit den Politikern des Landes und der Kommunen.
- (3) Der SBSV entwickelt viele Möglichkeiten zur Bewältigung der Lebensaufgaben älterer Menschen, hilft, soziale Kontakte zu pflegen und neue zu schaffen, um damit Tendenzen der Vereinsamung entgegen zu wirken.
- (4) Der SBSV schafft Möglichkeiten, damit ältere Bürger ihre in Familie und Beruf erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten ins Leben der Gesellschaft einbringen können. Die gestaltenden Fähigkeiten sowie die Mitgestaltungsmöglichkeiten älterer Menschen werden durch den Schutzbund herausgefordert und genutzt, um so zur gesellschaftlichen Integration beizutragen.
- (5) Der SBSV tritt ein für die Verwirklichung des Rechtes der Senioren, aktiv bei der Mitgestaltung des politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Lebens im Lande Thüringen und den Kommunen mitzuwirken und nutzt Möglichkeiten, bei der Vorbereitung von rechtlichen und sozialen Entscheidungen die Interessen der älteren Generation zu vertreten.

§ 4 Vereinsleben

- (1) Die Vorstände des SBSV sichern unter aktiver Mitwirkung der Mitglieder die Gestaltung eines vielfältigen und aktiven Vereinslebens entsprechend den Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens, der regionalen Erfordernisse sowie der Interessen und Wünsche der Mehrzahl der Mitglieder.
- (2) In Selbsthilfe-, Interessen-, Kreativ-, Lern- und Sportgruppen sowie durch Teilnahme an Kursangeboten, Vorträgen, Informations-, Bildungsveranstaltungen, Diskussionen, offenen Gesprächsrunden, Foren u. a.; durch Besuche literarischer, musikalischer und anderer kultureller Veranstaltungen, können Mitglieder ihre Freizeit kreativ gestalten, ihren Interessen nachgehen, sich einbringen und mit anderen tätig werden.
- (3) Durch eine breite Themenpalette, z. B. zu Fragen unserer Zeit; Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz; Renten-, Erb-, Miet-, Sozialrecht; Kranken- und Rentenversicherung; Kunst, Musik, Literatur; Sprachen; Gesundheitsvorsorge, -förderung und -beratung; gesunde Ernährung; Gedächtnistraining u. a. wird lebenslanges Lernen unterstützt, zu geistiger Fitness beigetragen sowie das Interesse an neuen Inhalten geweckt.

(4) Altersgerechte Bewegungsangebote (Wandern, Radwandern, Gymnastik, Kegeln, Tanzen u. a.), aber auch Spiele in Gemeinschaft (Schach, Skat, Gesellschaftsspiele u. a.) erhalten und fördern geistige und körperliche Fitness und damit die Mobilität, stärken das Selbstbewusstsein, fördern soziale Kontakte und tragen zum körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefinden älterer Menschen bei.

Auf der Grundlage der Altenpläne des Bundes und des Landes sollen förderungswürdige Projekte ermittelt und in eigener Trägerschaft umgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SBSV kann werden, wer volljährig ist, einen Antrag auf Mitgliedschaft bei einem Stadt-, Orts- oder Kreisverein des SBSV stellt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vorstand. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der vom Landesvorstand ausgestellten Mitgliedskarte bekundet.
- (4) Jedes Mitglied hat Mitspracherecht in allen Fragen der Arbeit des Schutzbundes und das Recht, in den Vorstand oder die Leitung einer Interessen-, Arbeits- oder Selbsthilfegruppe des SBSV gewählt zu werden.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, der schriftlich jeweils zum Quartalsende gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste infolge Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht beglichen wurden,
 - durch Ausschluss aus dem SBSV auf Grund vereinschädigenden Verhaltens oder ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - durch Tod.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Stadt-, Orts- oder Kreisvereins. Vor der Beschlussfassung sind sowohl das Mitglied als auch die Interessen-, Arbeits- oder Selbsthilfegruppe zu hören, in der das Mitglied mitwirkt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich Einspruch beim Landesvorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand endgültig.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 1b und 1c ist schriftlich durch die betreffenden Stadt-, Orts- oder Kreisvereine dem Landesvorstand mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den SBSV eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, ab dem Monat der Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe des Aufnahmebeitrages, des Mitgliedsbeitrages und die Zahlweise wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Mitglieder können im Interesse des SBSV für die Dauer ihrer Mitgliedschaft oder zeitlich begrenzt einen höheren Beitrag entrichten.

§ 8 Finanzen

- (1) Der SBSV finanziert seine Tätigkeit aus:
 - Beiträgen von Mitgliedern und Förderern,
 - Spenden von Mitgliedern und Förderern,
 - Aufwandsersatzungen aus Veranstaltungen,
 - Zuschüssen des Bundes, des Landes, der Kommunen und Dritter.
- (2) Der SBSV ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 5 Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes entgegenzunehmen und für die im § 2 bis 4 der Satzung genannten Zwecke einzusetzen.
- (3) Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins regeln die Finanzordnung und der auf dieser Grundlage jährlich neu zu beschließende Finanzplan des Landesverbandes und der Stadt-, Orts- und Kreisvereine.
- (4) Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des §26e EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtvorstandes und eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für die wirksame Abstimmung erforderlich.
- (5) Es darf keine Person aus Mitteln des Vereins durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Antrags-, Stimm- und/oder Wahlrecht.

§ 9 Gliederung des SBSV

- (1) Der SBSV untergliedert sich in
 - a) den Landesverband als Zusammenschluss von unter b bis d erfasster Vereine, geleitet durch den rechtsfähigen Landesvorstand,
 - b) beschränkt rechtsfähige, nicht eingetragene Stadtvereine (kreisfreier Städte), geleitet durch die Stadtvorstände,

- c) beschränkt rechtsfähige, nicht eingetragene Kreisvereine (in Landkreisen), geleitet durch die Kreisvorstände.
- d) beschränkt rechtsfähige, nicht eingetragene Ortsvereine (in Städten und Gemeinden) geleitet durch die Ortsvorstände,
- e) Interessengruppen, Selbsthilfegruppen, Arbeitskreise, geleitet durch einen Leiter und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Bildung von Stadt-, Orts- und Kreisvereinen bedarf der Bestätigung des Landesvorstandes. Das Auflösen oder Ausscheiden eines Stadt-, Orts- und Kreisvereines erfolgt nach schriftlichem Antrag und Abstimmung mit dem Landesvorstand.

§ 10 Die Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des SBSV. Sie tritt regulär alle 2 Jahre, einberufen durch den Landesvorstand, zusammen.
- (2) Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Stadt-, Orts-, Kreisvereine und in der Landeshauptstadt Erfurt in den Gruppen gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesvorstand beschlossen und mindestens 2 Monate vor dem Termin der Delegiertenversammlung mitgeteilt.
- (3) Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung hat mindestens einen Monat vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Delegierten zu erfolgen. Die Leitung der Landesdelegiertenkonferenz nimmt ein durch den Landesvorstand auszuwählendes Mitglied des SBSV wahr
- (4) Wenn es die Interessen des SBSV erfordern oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Landesdelegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, hat der Landesvorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte in der Landesdelegiertenversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Die Landesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.
- (7) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist:

- den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und der Revisionskommission entgegen zu nehmen,
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission zu beschließen,
- das Arbeitsprogramm des Vereins für die nächste Wahlperiode zu bestätigen,
- die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionskommission festzulegen und den neuen Vorstand und die Revisionskommission zu wählen,
- Änderungen von Satzung, Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen.

§ 11

Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand Thüringen setzt sich zusammen aus dem in das Vereinsregister eingetragenen „Geschäftsführenden Landesvorstand“ (BGB-Vorstand)

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden (aus jedem Stadt-, Orts- und Kreisverein der Vorsitzende),
- c) dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl durch die Landesdelegiertenversammlung zu beschließen ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder [a); b); c)] werden einzeln offen oder geheim von der Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Terminüberschreitungen bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Landesvorstand hat das Recht, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stadt-, Orts- oder Kreisvorstand ein neues Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Die Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt den Landesverband (den Zusammenschluss der Stadt-, Kreis-, Ortsvereine) auf der Grundlage der Satzung des SBSV und der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung.

(2) Der Landesvorstand verabschiedet für seine Tätigkeit die Geschäftsordnung, einen Arbeitsplan sowie den Finanzplan für jedes Geschäftsjahr.

(3) Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird der SBSV durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, einen der in das Register eingetragenen Vorsitzenden der Stadt-, Orts- oder Kreisvereine, (im Verhinderungsfall des Vorsitzenden) rechtlich vertreten.

(4) Für die sachkundige Vorbereitung von Entscheidungsfragen und die Erfüllung wichtiger Aufgaben kann der Landesvorstand ständige und zeitweilige Ausschüsse oder Kommissionen bilden sowie auch einzelne Mitglieder beauftragen. Sie haben beratenden Charakter.

§ 13

Die Stadt-, Orts-, Kreismitgliederversammlung

(1) Die Stadt-, Orts-, Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des SBSV auf Stadt-, Orts-, Kreisebene. Sie tritt alle zwei Jahre, einberufen durch den Stadt-, Orts-, Kreisvorstand, zusammen.

(2) Alle Mitglieder des Stadt-, Orts-, Kreisvereins sind berechtigt, an der Stadt-, Orts-, Kreismitgliederversammlung teilzunehmen. Bei einer Mitgliedsstärke von über 200 Mitgliedern kann eine Stadt-, Orts-, Kreisdelegiertenversammlung durchgeführt werden. Dabei ist abzusichern, dass alle Vereinseinheiten ihre Vertreter entsenden können.

(3) Die Einberufung der Stadt-, Orts-, Kreismitgliederversammlung oder der Stadt-, Kreisdelegiertenversammlung (im folgenden Mitgliederversammlung genannt) hat 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Prinzipien, die im § 10 Absatz 4 genannt sind.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,

- den Tätigkeitsbericht des Stadt-, Orts-, Kreisvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen,
- den Vorstand und die Revisionskommission zu entlasten,
- das Arbeitsprogramm für den Stadt-, Orts-, Kreisverein zu beschließen,
- die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission festzulegen, den Vorstand und die Revisionskommission zu wählen,
- die Delegierten für die Landesmitgliederversammlung entsprechend dem Schlüssel des Landesvorstandes zu bestätigen.

§ 14

Stadt-, Orts-, Kreisvorstand

(1) Der Stadt-, Orts-, Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden (BGB-Vorstand),
- dem Stellvertreter (BGB-Vorstand),
- dem Schatzmeister (BGB-Vorstand), und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(2) Der BGB-Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Stadt-, Orts-, Kreismitglieder- oder Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Terminüberschreitungen bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet innerhalb der Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied aus, hat der Vorstand das Recht, ein neues Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Vorsitzenden der Stadt-, Orts- und Kreisvorstände können in den Vorstand des Landesverbands gewählt werden.

(4) Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird der Stadt-, Orts-, Kreisverein im Rahmen seiner beschränkten Rechtsfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (im Verhinderungsfall des Vorsitzenden) rechtlich vertreten.

(5) Wenn es im Landkreis keinen Kreisvorstand gibt, ist der Ortsvorstand direkt dem Landesvorstand unterstellt.

(6) Die Haftung der Mitglieder der Stadt-, Orts- und Kreisvorstände ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Die Aufgaben des Stadt-, Orts-, Kreisvorstandes

(1) Der Stadt-, Orts-, Kreisvorstand ist für die Führung des Stadt-, Orts-, Kreisvereines auf der Grundlage der Satzung des SBSV, der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und der Stadt-, Orts-, Kreismitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Stadt-, Orts-, Kreisvorstand gestaltet seine Tätigkeit auf der Grundlage eines von ihm bestätigten Arbeitsplanes. Er beschließt den Finanzplan für das Geschäftsjahr sowie die Geschäftsordnung.

(3) Der Stadt-, Orts-, Kreisvorstand berät regelmäßig über die Arbeit im Stadt-, Orts-, Kreisverein, über die Mitgliederbewegung und Beitragskassierung. Regelmäßig berät er sich mit den Leitern der Gruppen.

(4) Der Stadt-, Orts-, Kreisvorstand wirkt aktiv in der Stadt-/Kreisgruppe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit, vertritt die Interessen der Senioren in bestehenden Seniorenbeiräten in der Stadt/im Kreis bzw. beteiligt sich aktiv an deren Bildung. Durch die Stadt-/Kreisvorstände wird die Verbindung zu den Stadt-/Landkreisverwaltungen gepflegt.

(5) Die Stadt-, Orts-, Kreisvorstände tagen in der Regel alle 2 Wochen.

§ 16

Das Kompetenz- und Beratungszentrum

(1) Auf Grund der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Erfurt als Auftraggeber und dem Landesverband des SBSV als Auftragnehmer betreibt der SBSV als Trägerverein ein Kompetenz- und Beratungszentrum (KBZ) in der Stadt Erfurt.

(2) Die (personal-)rechtliche Führung und die Finanzverantwortung liegen beim Landesvorstand.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Arbeit des KBZ erfolgt in enger Zusammenarbeit des Stadtvorstandes Erfurt und der Leitung des KBZ unter Nutzung ergebniswirksamer Strukturen aus Haupt- und Ehrenamtlichen zur umfassenden Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

(3) Für die Konzeption zu wesentlichen Arbeitsaufgaben und zur Umsetzung dieser ist der Leiter des KBZ verantwortlich, für den jährlichen Antrag auf Finanzierung durch die Stadt und für den Finanzierungsplan ist der Landesvorstand verantwortlich.

(4) Bei Wegfall der Förderung ist § 16 gegenstandslos.

§ 17

Die Interessen-, Arbeits- und Selbsthilfegruppen

(1) Die Interessen-, Arbeits- und Selbsthilfegruppen sind die Basis des SBSV, deren Aktivitäten von den Leitungen des SBSV gefordert, unterstützt und gefördert werden. In ihnen gestalten Mitglieder vielfältige Freizeitaktivitäten, tragen sie durch gesundheitliche, sportliche, geistig-kulturelle und handwerkliche Tätigkeiten zu ihrer Selbstverwirklichung bei, nutzen sie soziale Kontakte gegen eine mögliche Vereinsamung.

(2) Jedes Mitglied kann in einer Gruppe mitwirken. Es ist jedem freigestellt, in einer oder mehreren Gruppen mitzuarbeiten. Jedes Mitglied einer Gruppe entscheidet über die Arbeitsinhalte und –weise sowie über die Leitung der Gruppe mit.

(3) Die Wahl der Leitung der Gruppen (d. h. der Sprecher und Kassierer) ist in offener Abstimmung durchzuführen.

(4) Die Versammlung der Sprecher und Kassierer der Gruppen des Stadtvereins Erfurt kann vom Stadtvorstand vierteljährlich Rechenschaft über die Erfüllung des Arbeitsprogramms fordern und durch eigene Vorschläge Einfluss auf dessen Fortschreibung nehmen.

§ 18

Die Revisionskommissionen

(1) Revisionskommissionen sind in der Landesdelegiertenkonferenz sowie den Stadt- und Kreismitgliederversammlungen zu wählen.

(2) Die Revisionskommissionen sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Versammlung, durch die sie gewählt wurden.

(3) Die Revisionskommissionen prüfen die Kassen- und die Buchführung bei den Vorständen auf Ordnungsmäßigkeit sowie die Verwirklichung der Finanz- und der Beitragsordnung. Über die Ergebnisse berichten sie der Delegierten-bzw. der Mitgliederversammlung.

(4) Die Revisionskommissionen haben das Recht der Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu Inhalten, die ihre Prüfinhalte berühren.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei Auflösung des SBSV, die von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder getragen sein muss, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können sich aus den bisherigen Stadt-, Orts- und Kreisvereinen eingetragene, rechtsfähige Nachfolgevereine gründen, die im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung arbeiten.

(2) Wird ihnen im Zuge des Liquidationsverfahrens die Gemeinnützigkeit zuerkannt, geht nach Abzug der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Landesverbandes anteilig an diese Vereine zur Weiterführung ihrer Seniorenarbeit über.

(3) Andernfalls wird das verbleibende anteilige Vermögen auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband Thüringen übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

(1) Über alle Versammlungen und Vorstandsberatungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen, vom jeweils zuständigen Vorstandsvorsitzenden abzuzeichnen und dem übergeordneten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Aufbewahrung relevanter Unterlagen (Personalunterlagen, Finanzunterlagen u. a.) sowie der Protokolle (Versammlungen, Vorstandsberatungen u. a.) erfolgt entsprechend der gesetzlichen Fristen.

(3) Bei der Aufbewahrung wichtiger Unterlagen und beim Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit beim SBSV ist der Datenschutz unbedingt einzuhalten.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 06.10.2010 von der Delegiertenversammlung bestätigt. Damit erlischt die Fassung vom 22.10.2008.